

Anlage 3

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Studentinnen und Studenten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen gemäß §34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Studentinnen und Studenten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder der Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virus hepatitis A oder E.

aufgetreten ist.

III. Studentinnen und Studenten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule, die Ausscheider sind von

1. *Vibrio cholerae* 0 1 und 0 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella* Typhi
4. *Salmonella* Paratyphi
5. *Shigella* sp.
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC).

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei einer Studentin oder einem Studenten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, ist sie oder er gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Name der Studentin / des Studenten im Praxissemester

(Stempel des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung – ZfSL / der Schule)

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Studentin / des Studenten im schulpraktischen Teil
des Praxissemesters am Praxisort Schule)

Bei Antritt des schulpraktischen Teils des Praxissemesters sind außerdem die gem. Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S.148 ff.) geforderten Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insbesondere durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2 Alternative 2 IfSG)

Die beiden letztgenannten Nachweise haben dabei immer über ein ärztliches Zeugnis zu erfolgen.

Merkblatt

über die Bedeutung einer ausreichenden Rötelnimmunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter
während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Symptome der Röteln:

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen.

Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an.

Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, sodass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gegenmaßnahmen:

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studentinnen werden gebeten, entsprechend den o.g. Hinweisen zu verfahren und ggf. **rechtzeitig** Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.